

Billag – Befreiung der Gebührenpflicht für Bewohner in Pflegeheimen

Verantwortlich:
Fachbereich Alter

**Stand:
März 2011**

Billag – Befreiung der Gebührenpflicht für Bewohner in Pflegeheimen

Das Inkrafttreten der neuen Pflegefinanzierung hat zu einer Änderung der Befreiungen Billag-Gebührenpflicht geführt. In der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) heißt es:

- jeder Empfänger von Ergänzungsleistungen (Art. 64)
- Bewohner und Bewohnerinnen von Pflegeheimen, welche stark pflegebedürftig sind, (Artikel 63 b oben.) sind davon befreit.

Art. 63 let.b. bezieht sich auf den Art. 7a al. 3 lit e der KVV, die der Pflegestufe 5 entspricht (ab 81 Minuten erforderliche Pflege pro Tag). Zu beachten ist, dass Bewohner, die keine Ergänzungsleistungen beziehen, aber in der Pflegestufe 5 oder höher eingestuft sind, ebenfalls von der Gebührenpflicht befreit sind.

Es ist möglich, dass einige leicht pflegebedürftige Bewohner in eine höhere Klasse eingestuft wurden. Gegebenenfalls genügt es, den Antrag auf Befreiung der Gebührenpflicht an die Billag zu senden. Das entsprechende Formular ist unter [dieser Adresse](#) zu finden. Diesem Formular muss eine durch das Pflegeheim unterzeichnete Bescheinigung beigelegt werden, in welcher der Zeitpunkt erwähnt ist, ab welchem die neue Einstufung in Kraft tritt.